

Allgemeine Einkaufsbedingungen

!!! Auftraggeber bestellt nur unter ausschließlicher Geltung dieser Einkaufsbedingungen !!!

A Geltungsbereich

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten für alle – auch zukünftigen – Geschäftsbeziehungen mit der K&S - Dr. Krantz Sozialbau und Betreuung SE & Co. KG sowie für alle gemäß §§ 15 ff. AktG konzernverbundenen Unternehmen ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich im Verhältnis zu Unternehmern gemäß der §§ 310 Abs. 1, 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

B Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4).

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen kann der Auftraggeber nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestel-

lung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

- (4) Der Auftraggeber bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

§ 4 Zurückbehaltung - Aufrechnung

- (1) Der Auftragnehmer hat nicht das Recht, mit Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Die angegebenen oder vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bzw. der Dienstleistung bei der uns angegebenen Anlieferungsstelle innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt Auftraggeber Schadenersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Auftraggeber berech-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

!!! Auftraggeber bestellt nur unter ausschließlicher Geltung dieser Einkaufsbedingungen !!!

tigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadenfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern der Auftraggeber Teile beim Auftragnehmer bestellt, behält der Auftraggeber hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise,

dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

- (3) An Werkzeugen behält der Auftraggeber sich das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Auftraggebers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Soweit die dem Auftraggeber gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller der vom Auftraggeber noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach seiner Wahl verpflichtet.

§ 10 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Wird der Auftraggeber von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

!!! Auftraggeber bestellt nur unter ausschließlicher Geltung dieser Einkaufsbedingungen !!!

§ 11 Referenzwerbung

Die Bezugnahme auf die mit dem Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung zu Werbezwecken ist, unabhängig von dem hierfür verwendeten Medium, nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

C Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

Die Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen zur Erbringung von Bauleistungen bestimmt sich nach den folgenden Bedingungen, sofern sich aus dem Vertrag oder aus Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 12 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat die geltenden rechtlichen Bestimmungen, z. B. öffentlich-rechtliche Vorschriften, Gesetze, Erlasse, Verordnungen, verbindliche Richtlinien u. a., zu beachten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik zu erbringen.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Schäden von Personen und Sachen innerhalb des Baugeländes und des Baubereiches abzuwenden (Verkehrssicherungspflicht).

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen Schadenersatzansprüchen aus Verkehrssicherungspflichtverletzung frei.

§ 13 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen zu unterstützen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Ausführung notwendigen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

§ 14 Angebot

- (1) Sofern der Auftragnehmer für sein Angebot eine von ihm selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis verbindlich.
- (2) Die Angebotspreise sind Festpreise und bleiben bis zur Fertigstellung des Werkes unverändert. Das gilt sowohl für Materialpreise als auch für Löhne.
- (3) Für zusätzliche und im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen, sind dem Auftraggeber schriftlich Nachtragsangebote zu unterbreiten. Derartige Leistungen dürfen erst nach schriftlicher Auftragserteilung ausgeführt werden. Die Vergütung erfolgt im Fall schriftlicher Auftragserteilung

nach den vereinbarten Preisen; ansonsten sind die Ansätze des dem Vertrag zugrunde liegenden Leistungsverzeichnisses maßgeblich.

§ 15 Beauftragung Dritter

- (1) Zur Weitervergabe von Leistungen an Dritte ist der Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.
- (2) Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Subunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass diese den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Der Auftragnehmer darf dem Subunternehmer keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Stellung von Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dieses nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor der beabsichtigten Weitergabe Art und Umfang der hierzu vorgesehenen Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Subunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

§ 16 Baudurchführung

- (1) Die Beschaffung von Lager- und Arbeitsplätzen ist Sache des Auftragnehmers. Falls für die Durchführung des Bauvorhabens Lager- und Arbeitsplätze auf einem Teil der Straße oder auf anderen Grundstücken notwendig sind, so sind die erforderlichen Genehmigungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber kostenlos einzuholen. Ebenso sind Gebühren für Straßenbenutzung oder Mieten für die Nutzung anderer Grundstücke durch den Auftragnehmer zu zahlen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Wiederbeseitigung vorübergehend erforderlicher Zufahrtswege, Gehsteige, Gerüste usw., soweit nicht im Leistungsverzeichnis gesondert ausgeworfen, ist Sache des Auftragnehmers. Sie sind allen anderen am Bau beteiligten Firmen zur Verfügung zu stellen; erforderlichenfalls sind sie auf Anweisung der Bauleitung zu ändern oder zu entfernen. Sie sind so herzurichten und zu unterhalten, dass keine Schädigung auch Dritter erfolgt.
- (3) Werden bei Ausgrabungen Leitungen (Gas, Wasser, Strom usw.) vorgefunden, so ist darauf zu achten und in jedem Falle das zuständige Amt zu verständigen und dessen Anweisungen zu befolgen. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (4) Für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung in seinem Arbeitsbereich ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. In Durchführung seines Auftrages ist er für die Erfüllung der gesetzlichen, baupolizeilichen, verkehrspolizeilichen, gewerbepolizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen allein verantwortlich; insbesondere sind alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze von Per-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

!!! Auftraggeber bestellt nur unter ausschließlicher Geltung dieser Einkaufsbedingungen !!!

sonen und Sachen zuverlässig durchzuführen und zu unterhalten, ggf. zu vervollständigen.

- (5) Für bauseits beschaffte und übergebene Baustoffe und Gegenstände haftet der Auftragnehmer hinsichtlich ihrer einwandfreien Lagerung und sicheren Verwahrung sowie deren einwandfreier Beschaffenheit. Für abhanden gekommene Materialien, und zwar sowohl die eigenen als auch die bauseits gelieferten, wird nicht gehaftet. Die Ersatzleistung obliegt in jedem Falle dem Auftragnehmer. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaft von verwendeten Stoffen oder Bauteilen bzw. über das Fehlen einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft eines Materials oder einer Leistung hat der Auftragnehmer den Beweis darüber zu führen.
- (6) Entstehen durch Ungenauigkeiten in der Ausführung Mehrleistungen der Nachunternehmer, so gehen diese zu Lasten des die Mehrleistungen verursachenden Auftragnehmer.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Pläne usw. zu prüfen und etwaige Unstimmigkeiten, vorhandene oder vermutete Mängel umgehend zu melden. Insbesondere sind alle Maße anhand der Pläne und Unterlagen an Ort und Stelle im Bau zu prüfen. Für die richtige Lage aller Teile ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- (8) Der Auftraggeber ist durch Versicherungen von Ansprüchen, auch Dritter, freizuhalten. Der Auftraggeber kann die Vorlage diesbezüglicher Versicherungspolizen verlangen. Für bei Baudurchführung entstehende Schäden an privaten oder öffentlichen Sachen sowie bei Personenschäden haftet der Auftragnehmer ohne Einschränkung.

Seitens des Auftraggebers wird eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Die Kosten hierfür werden prozentual auf die Auftragnehmer umgelegt und von der Schlussrechnung abgezogen.

- (9) Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anordnung der Bauleitung ausgeführt werden. Ihre Vergütung erfolgt ausschließlich nach den im Angebot angegebenen Stundensätzen. Besondere Zuschläge für Auslösungen und Fahrgelder für nicht am Ort der Bauausführung ansässige Auftragnehmer werden grundsätzlich nicht gezahlt.
Tagelohnzettel sind täglich zur Unterschrift vorzulegen, andernfalls wird die Leistung nicht anerkannt und auch nicht bezahlt.
- (10) Nach Angabe der Bauleitung hat der Auftragnehmer Hilfeleistungen für andere am Bau befindlichen Firmen zu stellen. Falls nicht zum Auftrag gehörende Arbeiten durch den Auftragnehmer ausgeführt werden sollen, so ist das Nachtragsangebot auf der Preisgrundlage des Hauptangebotes vor Arbeitsbeginn einzureichen, andernfalls setzt die Bauleitung den Preis fest.

§ 17 Abnahme

- (1) Verlangt eine der Vertragsparteien nach der in jedem Falle durch den Auftragnehmer zu erteilenden Fertigstellungsmeldung die Abnahme, so hat diese förmlich unter Erstellung eines gemeinsam zu unterzeichnenden Aufmaßes zu erfolgen.

Das Abnahmeverlangen ist der anderen Vertragspartei schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die Abnahme ist innerhalb von zwölf Werktagen nach Zugang des Abnahmeverlangens bei der anderen Partei durchzuführen.

Falls sich die Vertragspartner über den Abnahmetermin nicht einigen, wird dieser vom Auftraggeber unter Beachtung einer ausreichenden Frist festgesetzt und der Auftragnehmer hierzu geladen.

- (3) Die Abnahme kann auch in Abwesenheit des Auftragnehmers durchgeführt werden, wenn der Abnahmetermin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist hierzu geladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer dann alsbald mitzuteilen.
- (4) Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Im Fall unberechtigter Verweigerung gelten die Abnahmewirkungen gleichfalls.
- (5) Wird keine Abnahme verlangt, regeln sich die Rechtsnachfolgen nach § 12 Nr. 5 VOB/B in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- (6) Wird die Abnahme wegen festgestellter Mängel verweigert, so hat der Auftragnehmer nach Beseitigung der Mängel wiederum schriftlich die Fertigstellung mitzuteilen.

§ 18 Gemeinsames Aufmaß, Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß aufgrund der abgegebenen Einheitspreise. Das Aufmaß ist gemeinsam mit der Bauleitung zu erstellen. Einseitig durch den Auftragnehmer aufgestelltes Aufmaß wird nicht anerkannt.

Wird der Auftraggeber im Rahmen der Aufmaßabnahme von seinem bauleitenden Architekten vertreten, ist das Abnahmeverlangen an den Architekten zu richten und mit ihm der Termin zu vereinbaren.

- (2) Leistungen, die durch spätere Arbeiten unzugänglich gemacht werden, sind der Bauleitung rechtzeitig schriftlich zur Abnahme anzumelden; insbesondere gilt das für Bankette, Isolierungen usw. Bei Unterlassung einer rechtzeitigen Anmeldung ist die Bauleitung berechtigt, die Massen einseitig nach ihrem Ermessen festzustellen.
- (3) Die Rechnungsstellung hat übersichtlich und klar zu erfolgen. Dabei ist die Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses einzuhalten. Rechnungen sind jeweils 3-fach in prüffähiger Form mit allen zugehörigen Unterlagen, wie Aufmäße, Zeichnungen etc. vorzulegen.
- (4) Zwischenzahlungen werden bis zu 90 % der jeweils aufgeführten Arbeiten geleistet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

!!! Auftraggeber bestellt nur unter ausschließlicher Geltung dieser Einkaufsbedingungen !!!

- (5) Zwischenzahlungen auf Abschlagsrechnungen werden binnen 18 Werktagen, Schlusszahlungen zwei Monate nach Eingang der jeweils prüffähigen Rechnungsunterlagen fällig.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, 5 % der geprüften Endsumme einer Abschlagsrechnung bzw. einer Schlussrechnung zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung und seiner Mängelansprüche einzubehalten und erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auszuzahlen.

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine gesonderte Vereinbarung über die Stellung einer Bürgschaft getroffen wird, kann der Auftragnehmer gegen Stellung derselben die Auszahlung des Sicherheitsbetrages verlangen.

§ 19 Vertragsstrafe

- (1) Erfüllt der Auftragnehmer die bei ihm beauftragten Leistungen nicht vollständig, mangelfrei und/oder innerhalb einer vertraglich vereinbarten Frist, so ist der Auftraggeber zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe berechtigt.
- (2) Für den Fall der nicht vollständigen oder mangelfreien Leistungserbringung ist der Auftraggeber berechtigt, maximal 5 % der Auftragssumme als Vertragsstrafe gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.
- (3) Insoweit der Auftragnehmer die ihm gegenüber beauftragten Leistungen nicht in der vertraglich vereinbarten Frist erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Werktag des Verzuges 0,2 %, maximal jedoch 5 % der Auftragssumme als Vertragsstrafe gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.
- (4) Das Recht des Auftraggebers vom Auftragnehmer die vollständige Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungspflichten zu verlangen, wird durch die Berechtigung zur Geltendmachung von Vertragsstrafen nicht berührt.

§ 20 Gewährleistung

- (1) Für alle Arbeiten gilt die gesetzliche, mindestens jedoch eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Abnahme durch den Auftraggeber.
- (2) Sofern die Gewährleistung für die zu liefernden Leistungen am Bau durch vorausgehende Bauarbeiten anderer Auftragnehmer beeinflusst werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, zur Abwendung von Nachteilen diese Arbeiten rechtzeitig zu prüfen und dem Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Unterlässt der Auftragnehmer dies, kann er sich wegen Mängeln an den von ihm zu erbringenden Leistungen nicht auf eine mangelhafte Leistung des Vorunternehmers berufen.
- (3) Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel und Schäden sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer dieser Aufforderung innerhalb einer durch den Auftraggeber ausreichend zu

setzenden Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungen auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.

- (4) Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen verlängert sich die Gewährleistungsfrist für diese Leistungen um die Zeitspanne, ab deren ursprünglicher Abnahme entsprechend.
- (5) Der Auftragnehmer wird von der Gewährleistung auch dann nicht befreit, wenn etwa erkennbare Mängel bei der Abnahme nicht gerügt worden sind.

§ 21 Baustrom, Bauwasser, Baureinigung

- (1) Die Kosten für Baustrom, Bauwasser und die sonstigen vom Auftragnehmer benutzten Gemeinschaftseinrichtungen und Leistungen, legt der Auftraggeber anteilig auf den Auftragnehmer um.
- (2) Der Anteil wird durch das Verhältnis der Bruttoauftragssumme zu den gesamten Bruttokosten des Bauwerks (ohne Baunebenkosten) bestimmt.
- (3) Dasselbe gilt für die Baureinigung, wenn diese hinsichtlich der eigenen Leistungen des Auftragnehmers nicht vorgenommen worden ist. Hierzu braucht der Auftraggeber nach Beendigung der Leistungen und Abzug von der Baustelle weder eine Frist zur Vornahme der Baureinigungsarbeiten zu setzen, noch den Auftragnehmer zur Vornahme dieser Arbeiten aufzufordern.

§ 22 Vertragsergänzungen und Änderungen

Vertragsergänzungen, Nebenabreden und Veränderungen bedürfen der Schriftform.

§ 23 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort sind die vom Auftraggeber angegebenen Anlieferungsstellen.
- (3) Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten – inklusive Scheck- und Wechselklagen – der Sitz der jeweiligen zum Auftraggeber gehörenden Vertragsgesellschaft. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

Falls Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.